



rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank

Steuern & Finanzen > Steuerrecht

Abschreibung von EDV-Geräten

Was bislang - wenn überhaupt - nur mit stichhaltiger Begründung gelang, ist nun amtlich: Firmen dürfen Computer jetzt in vier Jahren abschreiben. Für andere Bürogeräte, die ab dem 01.07.1997 angeschafft oder hergestellt wurden, gelten nun folgende Abschreibungszeiten:

Autotelefon vier Jahre

Drucker vier Jahre

Telefax fünf Jahre

Kopierer fünf Jahre "br />Scanner fünf Jahre

Schreibmaschine fünf Jahre "br />Telefon vier Jahre

Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.04.1997

IV A 8-S 1551-37/97

Impulse Heft 8/97, Seite 126

gefunden auf www.rechtsanwalt.com:

[/urteile/urteil/187.5244/](#)